

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Version 01/2010

1. Allgemeines
 - 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle laufenden künftigen Vereinbarungen und Angebote, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt haben. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Auftragsannahme oder Ausführung der Lieferung gelten als Anerkenntnis unserer Einkaufsbedingungen.
 - 1.2 Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sofern der Bestellung technische Spezifikationen beiliegen, sind diese wesentlicher Bestandteil unserer Bestellung.
 - 1.3 Bestätigungen des Auftragnehmers müssen seine Anschrift, die vorgeschriebenen Steuerkennzeichnungen und die Bestellnummer unserer Bestellung sowie ein Bestätigungsdatum enthalten. Das gleiche gilt für zukünftig im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen, Lieferscheine, Rechnungen usw. Ist die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Datum des Bestellschreibens an gerechnet bei uns eingegangen, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
 - 1.4 Etwaige Lieferungsbedingungen des Lieferers sowie Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
2. Preise
 - 2.1 Verpflichtungen aus unserer Bestellung erkennen wir nur bei Vorliegen einer endgültigen Vereinbarung über den Preis an. Der vereinbarte Preis gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei Empfangswerk, bei Bahnsendungen frei Empfangsstation. Die mit uns vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise. Preissenkungen, die der Lieferer bis zur Lieferung an den Besteller Dritten einräumt, sind auch uns zu gewähren. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verpackung und Transportmittel werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart ist.
 - 2.2 Die Rechnung ist nach Lieferung/Leistung mit Ausweis der Umsatzsteuer gesondert in zweifacher Ausfertigung auf postalischem Wege zuzustellen, ggf. mit notwendigen Prüferunterlagen, also nicht einer Lieferung beizufügen. In jeder Rechnung ist unsere Bestellnummer anzugeben.
 - 2.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Ware und einer nach Nr. 1.3 ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto oder am Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug.
3. Liefertermine und Rücktritt
 - 3.1 Die Lieferzeit bemisst sich nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestellung und beginnt mit dieser zu laufen. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
 - 3.2 Werden vereinbarte Termine nicht oder nicht vollständig eingehalten, so gelten – auch ohne Mahnung, Nachfristsetzung oder Ablehnungsdrohung – folgende Bestimmungen:
 - 3.21 Der Besteller hat für jeden Kalendertag Verzögerung einen Vertragsstrafanspruch in Höhe von 0,1 %, insgesamt höchstens 10 %, vom Wert des Gesamtauftrages. Diese Ansprüche entfallen nicht bei vorbehaltloser Entgegennahme einer verspäteten Lieferung. Der Besteller kann weitgehende Verzugschäden geltend machen.
 - 3.22 Alternativ kann der Besteller statt die Erfüllung anzunehmen, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Kalendertagen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
 - 3.23 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt
4. Versand
 - 4.1 Sämtliche Sendungen sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen, es sei denn, es liegen schriftliche anders lautende Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferer vor. Eine Frachtvorlage durch uns erfolgt nicht. Auch tragen wir Spesen für Transport- oder sonstige Versicherungen nur, wenn dies ausdrücklich von uns anerkannt wird. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Beförderungsgefahr trägt in jedem Falle der Lieferer. Erfolgt eine Abnahme durch uns in unserem Werk (oder ggf. beim Empfänger), geht erst dann die Gefahr auf uns über. Auch bei einer Abnahme an einem dritten Ort verbleibt das restliche Transportrisiko bei dem Lieferer. Sämtliche Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Lieferers.
 - 4.2 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige – zweifach – zuzusenden. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind unsere Bestellnummern und sonstigen Vermerke der Bestellung anzugeben.
 - 4.3 Wir haften nicht für Eigentumsverluste, Beschädigungen und Zerstörungen an den Gegenständen des Lieferers einschließlich der Transportmittel, welche ohne unser Verschulden auf unserem Werksgelände entstehen. Das gleiche gilt für das Eigentum Dritter, dessen der Lieferer sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bedient.
 - 4.4 Der Lieferer verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
 - 4.5 Alle durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften etwa entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.
5. Werkstoffbeschaffenheit und –prüfung
 - 5.1 Alle Teile und Werkstoffe für deren Art DIN-Vorschriften bestehen, müssen zumindest diesen DIN-Vorschriften entsprechen. Ferner müssen gegebenenfalls höhere Spezifikationen, die von uns vorgegeben sind, eingehalten werden. Nachteilige Abweichungen von den DIN-Vorschriften dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Von uns vorgegebene Spezifikationen sind darauf zu prüfen, ob sie den DIN-Anforderungen entsprechen. Entsprechen sie diesen nach Auffassung des Lieferers nicht, hat er uns vor Ausführung der Lieferung darauf hinzuweisen. Von uns vorgegebene Spezifikationen sind darauf zu prüfen, ob sie den DIN-Anforderungen entsprechen.
 - 5.2 Unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers haben wir das Recht, die Werkstoffe und die Herstellung in den Werkstätten des Auftragnehmers jederzeit unter Verwendung uns geeignet erscheinender Verfahren zu prüfen, die Verwendung ungeeigneter Materialien abzulehnen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zurückzuweisen.

6. Sicherheits- und Schutzvorrichtungen.
Die Lieferungen und Leistungen müssen in allen Teilen, einschließlich der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, den Bestimmungen und Anordnungen der Gesetze, der Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Berufsverbände, Fachverbände entsprechen.
7. Gewährleistungen
- 7.1 Der Lieferer leistet Gewähr für vollständige und einwandfreie Durchführung der ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für vertragsgemäße Beschaffenheit der Materialien und für zweckmäßige und wirtschaftliche Konstruktion, einwandfreie Ausführung und Betriebsweise – jeweils nach dem neuesten Stand der Technik – derart, dass er für alle Mängel haftet, die im Laufe von 5 Jahren von der Abnahme an gerechnet auftreten. Im Falle der Beseitigung von Mängeln oder Ersatzlieferung durch den Lieferer beginnt die Gewährleistungszeit neu ab Abnahme der Ersatzlieferung bzw. Genehmigung der Mängelbeseitigungsmaßnahmen.
- 7.2 Gesetzliche Pflichten zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge durch uns müssen innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung erfolgen, der Lieferer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die zur Feststellung von Mängelursachen anfallenden Kosten trägt der Lieferer.
- 7.3 Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, wobei wir bei erheblichen Mängeln auch ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten dürfen und uns in jedem Fall durch die mangelhafte Lieferung entstehender Schaden zu ersetzen ist. In dringenden Fällen sind wir, insbesondere zur Verhinderung eines größeren Schadens berechtigt, auf Kosten des Lieferers selbst Mängel zu beseitigen.
8. Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte
- 8.1 Der Lieferer haftet dafür, dass gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns die Nutzung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände oder des hergestellten Werkes zu ermöglichen und uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 8.2 Besteht ein Dritter auf Nichtbenutzung, so hat der Lieferer unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung seine Leistungen auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen; außerdem können wir Ersatz des uns entstandenen Schadens verlangen.
9. Schutz des know-how.
Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe usw., die dem Lieferer für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt von Zeichnungen, die der Lieferer nach unseren Angaben angefertigt hat. Der Lieferer hat die Bestellung und die aufgrund dieser Bestellung ausgeführten Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Alle dem Lieferer zugänglich gemachten Unterlagen hat er unverzüglich nach Erfüllung an uns herauszugeben. Für jeden Fall des Verstoßes gegen Ziffer 9. Satz 1, 2 und 3 verwirkt der Lieferer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.500,00 € je Einzelfall. Eine Berufung auf den so genannten Fortsetzungszusammenhang ist nicht gegeben. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.
10. Übertragbarkeit des Vertrages.
Rechte und Pflichten aus diesem Auftrage dürfen nur mit unserer Zustimmung auf Dritte übertragen werden; Ansprüche des Lieferers aus diesem Auftrage sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtretbar und verpfändbar (§§ 399, 1274 Abs. 2 BGB). Der Einsatz von Subunternehmern zur Fertigung der von uns bestellten Teile bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Diese werden wir nur aus wichtigem Grund verweigern.
11. Haftung für Zulieferanten.
Der Lieferer haftet für Zulieferanten in gleichem Umfang wie für eigene Leistungen.
12. Verträge anderer Art.
Diese Bedingungen gelten entsprechend auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
13. Aufrechnungen.
Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen.
14. Erfüllungsort.
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist 45721 Haltern am See, Deutschland.
15. Gerichtsstand
- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Bochum/Amtsgericht Bochum, soweit der Lieferer Vollkaufmann ist. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt in jedem Fall dann, wenn der Lieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.2 Bei ausländischem Sitz des Lieferers sind wir berechtigt, auch vor dem Gericht des Lieferers zu klagen.
- 15.3 Das Vertragsverhältnis einschließlich der Einkaufsbedingungen wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, auch wenn der Lieferer seinen Sitz im Ausland hat und / oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt. Das CISG findet keine Anwendung.
16. Schlussbestimmungen
- 16.1 Alle Anzeigen oder Erklärungen, die uns gegenüber abzugeben sind, müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für jede Mahnung und jede nach § 326 BGB erforderliche Erklärung.
- 16.2 Auf ein nach diesen Einkaufsbedingungen bestehendes Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrücklich schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem Zweck möglichst nahe kommende wirksame Regelung als von Anfang an vereinbart.